

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen Vermietung Kunststiftung Volkswagen - Kunstmuseum Wolfsburg**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Mietverträge über Räumlichkeiten des Kunstmuseums Wolfsburg in der Trägerschaft der Kunststiftung Volkswagen ("**Vermieterin**") zur Durchführung von Veranstaltungen aller Art sowie der im Rahmen dieser Verträge zu erbringenden weiteren Leistungen.
- (2) Diese Geschäftsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten zwischen Vermieterin und Mieter<sup>1</sup> unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO). Die Geschäftsbedingungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil des jeweiligen Mietvertrags. Sie finden Anwendung, soweit in dem zu Grunde liegenden Mietvertrag keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten nicht, wenn die Vermieterin sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

## **§ 2 Vertragsabschluss**

- (1) Der Abschluss von Mietverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Mündliche Änderungen und Ergänzungen im Rahmen der Vertragsdurchführung bedürfen der

schriftlichen Bestätigung der Vermieterin.

- (3) Eine Option auf die Räumlichkeiten erfolgt unverbindlich. Der Mieter hat einen Verzicht auf die Option unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 3 Vertragsgegenstand, Nutzungszweck**

- (1) Das Mietobjekt wird als Versammlungsstätte auf der Grundlage behördlich genehmigter Belegungs- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Mieter angegebenen Nutzungszweck vermietet. Die Vermieterin erklärt, dass das Mietobjekt in der vorhandenen Form durch die örtlichen Behörden abgenommen und für den Betrieb von Veranstaltungen zugelassen ist.
- (2) Die exakte Bezeichnung des Mietobjektes, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Mietvertrag. Änderungen der Teilnehmerzahl sind rechtzeitig mitzuteilen und bedürfen im Fall einer Erhöhung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.
- (3) Die Nutzung des Hollerplatzes kann bei den Behörden über die Vermieterin angefragt werden. Anfallende Gebühren und Kosten für die Nutzung des Hollerplatzes trägt der Mieter.
- (4) Eine Untervermietung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet.

- (5) Die Vermietung und Überlassung von Räumen und Flächen zur Durchführung von Veranstaltungen, bei denen zu erwarten ist, dass links- oder rechtsextrêmes, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder seinen Besuchern, ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 Leistungspflichten**

- (1) Die Vermieterin ist verpflichtet, dem Mieter die mietgegenständlichen Räumlichkeiten zu überlassen und die weiteren im Mietvertrag vereinbarten Leistungen zu erbringen.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietzins zu zahlen und im Zusammenhang mit der Durchführung des Mietvertrags und der Veranstaltung erfolgte Auslagen der Vermieterin zu erstatten. Der Mieter ist ferner verpflichtet, die Räumlichkeiten nach Ende des Mietvertrages zurückzugeben. Eine Verlängerung des Mietverhältnisses gem. § 545 BGB ist ausgeschlossen.
- (3) Der vereinbarte Mietzins und sonstige Preise gelten zzgl. der jeweiligen Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- (4) Rechnungen der Vermieterin ohne Fälligkeitsdatum sind binnen vierzehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar.

#### **§ 5 Zustand des Mietobjekts**

- (1) Das Mietobjekt wird in dem Zustand vermietet, in dem es sich bei Übergabe befindet. Vor der Überlassung des Mietobjekts an den Mieter wird gemeinsam mit dem Mieter bzw. der von ihm benannten

Veranstaltungsleitung das Mietobjekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege besichtigt. Etwaige Mängel oder Beschädigungen sind schriftlich festzuhalten und der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. Stellt der Mieter Mängel oder Beschädigungen am Mietobjekt zu einem späteren Zeitpunkt fest, sind diese unverzüglich schriftlich der Vermieterin anzuzeigen.

- (2) Bauliche Veränderungen, Veränderungen der Inneneinrichtung sowie das Anbringen von Dekorations-, Ausstellungs- oder sonstigen Gegenständen vor und innerhalb des Mietobjektes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Ausgenommen sind die zur Einrichtung der Technik erforderlichen Arbeiten. Etwaige Veränderungen sowie das Anbringen von Gegenständen inklusive der Technik müssen fachgerecht ausgeführt werden und allen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des Brandschutzes, entsprechen.
- (3) Nach dem Ende der Veranstaltung sind etwaige Veränderungen an dem Mietobjekt unverzüglich rückgängig zu machen sowie alle eingebrachte Dekorations-, Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Mieter dies, ist die Vermieterin nach ihrer Wahl zur Vornahme der erforderlichen Arbeiten, Lagerung oder Entsorgung auf Kosten des Mieters berechtigt. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die Vermieterin für die Dauer des Vorenthaltens der Räumlichkeiten eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

## **§ 6 Durchführung der Veranstaltung**

- (1) Der Mieter führt die Veranstaltung auf eigene Rechnung und Gefahr durch. Der Vermieterin wird rechtzeitig vor Beginn Art und Inhalt der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt und fünf Werktage vor der Veranstaltung ein konkreter Ablaufplan vorgelegt.
- (2) Der Mieter hat der Vermieterin einen für die Zwecke des Mietvertrages zur Vertretung des Mieters bevollmächtigte Veranstaltungsleitung zu benennen, die während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein muss. Dem Mieter und seiner Veranstaltungsleitung steht innerhalb des angemietet Mietobjekts das Hausrecht gegenüber den Besuchern des Mieters in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang zu.
- (3) Die Vermieterin nennt dem Mieter von ihr beauftragte Personen, welche berechtigt sind, auf die Veranstaltung einzuwirken. Die Vermieterin und die von ihr beauftragten Personen, üben weiterhin das Hausrecht während der Dauer des Mietverhältnisses aus. Der Mieter verpflichtet sich, sein Personal auf die Weisungskompetenz dieser Personen hinzuweisen.
- (4) Das Personal der Vermieterin, die Vertreter des Ordnungsamtes, der Feuerwehr und der Polizei sind in Ausübung ihres Dienstes jederzeit berechtigt, die vermieteten Räume zu betreten.
- (5) Die Vermieterin ist bei Nichtbeachtung von behördlichen

Auflagen jederzeit berechtigt, die Veranstaltung zeitlich zu verschieben, ersatzlos abzusagen oder abubrechen. Ein Schadensersatzanspruch des Mieters aufgrund einer der vorgenannten Maßnahmen ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Feuerwehr, Sanitäts- und Ordnungsdienst, Verantwortliche für Veranstaltungstechnik**

- (1) Feuerwehr und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die Vermieterin verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Sicherheitsbestimmungen und den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten für Feuerwehr und Sanitätsdienst trägt der Mieter.
- (2) Die Vermieterin stellt den erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienst. Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Die Kosten für den Ordnungsdienst trägt der Mieter
- (3) Sollen Bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 40 NVStättVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Mieters zu stellen.

## **§ 8 GEMA, GVL, Künstlersozialkasse**

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, die erforderlichen Anmeldungen bei der GEMA und ähnlichen Verwertungsgesellschaften (z.B. GVL, VG Wort) sowie der Künstlersozialkasse rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vorzunehmen. Der Mieter trägt alle in diesem Zusammenhang anfallenden Gebühren und Kosten.
- (2) Auf Verlangen der Vermieterin ist ein Nachweis über die Anmeldung der Veranstaltung und Kostentragung zu erbringen. Andernfalls ist die Vermieterin berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren und Kosten vom Mieter verlangen.

## **§ 9 Film-, Bild- und Tonaufnahmen**

- (1) Film-, Bild- und Tonaufnahmen im Rahmen der Veranstaltung sind gestattet. Der Mieter hat der Vermieterin teilnehmenden Medienvertreter anzuzeigen.
- (2) In den Ausstellungsräumen sind Film- und Bildaufnahmen rein zur privaten Nutzung oder nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin gestattet.
- (3) Die Vermieterin ist berechtigt, bei der Veranstaltung kostenfrei Film-, Bild- und Tonaufnahmen zur Eigenverwendung zu fertigen.

## **§ 10 Werbung, Nutzung von Namen und Logos**

Ankündigungen und Werbung für die Veranstaltung des Mieters unter Hinweis auf die Vermieterin, das

Kunstmuseum und/oder die Verwendung von Logos oder sonstigem Material der Vermieterin und des Kunstmuseums sind nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin gestattet. Die bloße Angabe des Veranstaltungsortes ist davon ausgenommen.

## **§ 11 Rauchverbot, offenes Feuer, Dekoration**

In allen Innenräumen des Kunstmuseums Wolfsburg besteht generelles Rauchverbot. Der Mieter hat für die Umsetzung des Rauchverbots zu sorgen. Raucherzonen können auf den Außenterrassen und vor dem Haupteingang des Kunstmuseums Wolfsburg eingerichtet werden.

## **§ 12 Catering**

Für das Catering werden separate Verträge zwischen dem Mieter und dem Restaurant Oberdeck oder einem externen Caterer geschlossen.

## **§ 13 Haftung des Mieters**

- (1) Der Mieter haftet für die vollständige Rückgabe des Mietobjekts inkl. der vorhandenen Ausstattung wie Technik, Mobiliar, etc. im unbeschädigten Zustand.
- (2) Der Mieter haftet der Vermieterin neben dem Schädiger für alle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Mietobjektes einschließlich der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung stehen und vom Mieter gem. §§ 278, 831, 89, 31 BGB zu vertreten sind.
- (3) Die Haftung des Mieters erstreckt sich auf die überlassenen

Einrichtungen, Geräte und Zugangswege. Der Mieter trägt die Verkehrssicherungspflicht auf den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen- und -flächen für die Dauer des Mietverhältnisses.

- (4) Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Verteidigungskosten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Mietobjektes einschließlich der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung stehen, soweit er für etwaige Schäden nach den vorstehenden Absätzen einzustehen hat und keine Haftung der Vermieterin gem. § 15 gegeben ist.
- (5) Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden, der im Zusammenhang mit der Benutzung des Mietobjektes einschließlich der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung steht, unverzüglich anzuzeigen
- (6) Eine weitergehende gesetzliche oder vertragliche Haftung des Mieters bleibt unberührt.

#### **§ 14 Veranstalterhaftpflichtversicherung**

Der Mieter ist verpflichtet für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens EUR 5.000.000 (fünf Millionen Euro) und für Vermögensschäden in Höhe von mindestens EUR 1.000.000 (einer Million Euro) abzuschließen und der Vermieterin gegenüber bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung nachzuweisen. Andernfalls ist die Vermieterin berechtigt, die

erforderliche Versicherung auf Kosten des Mieters abzuschließen.

#### **§ 15 Haftung der Vermieterin**

- (1) Die verschuldensunabhängige Haftung der Vermieterin für anfängliche Mängel des Mietobjektes ist ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung der Vermieterin für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der Vermieterin auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Vorliegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzungen.
- (3) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter, Veranstaltungsteilnehmer und sonstiger Dritter, die im Auftrag des Mieters handeln, übernimmt die Vermieterin keine Haftung, soweit keine entgeltpflichtige Verwahrung für die jeweiligen Gegenstände übernommen wurde.
- (4) Die Haftung der Vermieterin für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Vermieterin beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder

Erfüllungsgehilfen der Vermieterin beruhen, bleibt durch die Regelungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. Gleiches gilt für die Haftung der Vermieterin gem. der §§ 836 ff. BGB.

- (5) Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer der Vermieterin.
- (6) Für Ansprüche gegen die Vermieterin aus und im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, soweit sie nicht auf einer der in § 15 Abs. 4 genannten Pflichtverletzungen beruhen. Beginn und Lauf der Verjährung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## § 16 Kündigung

- (1) Der Mieter kann das Mietverhältnis jederzeit in Textform gegenüber der Vermieterin kündigen. Je nach Zeitpunkt der Kündigung fallen folgenden Ausfallentschädigungen an
1. bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn keine Entschädigung;
  2. bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 % des vereinbarten Preises; und
  3. weniger als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 80 % des vereinbarten Preises.

- (2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die Vermieterin insbesondere vor,

1. wenn die Sicherheitsbehörden feststellen, dass durch Art und Inhalt der Veranstaltung die öffentliche Sicherheit gefährdet ist;
2. wenn durch Art und Inhalt der Veranstaltung das Ansehen der Vermieterin geschädigt wird;
3. wenn eine Abweichung von der gemäß § 3 erfolgten Mitteilung über Art und Inhalt der Veranstaltung gegeben ist; oder
4. wenn ein gem. § 8 oder § 14 geforderter Nachweis nicht erbracht wird.

- (3) Bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Vermieterin aus den vorgenannten Gründen können vom Mieter keinerlei Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung der Vermieterin entstandenen Kosten und Auslagen trägt der Mieter.

## § 17 Zurückbehaltung Aufrechnung

- (1) Die Aufrechnung gegen Ansprüche der Vermieterin aus dem Mietverhältnis ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht aufgrund von Forderungen des Mieters, die nicht dem Mietverhältnis entstammen, ist ausgeschlossen.

## **§ 18 Schlussbestimmung und Gerichtsstand**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingung und der unter ihrer Einbeziehung abgeschlossenen Verträge unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen, die sich aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingung und der unter ihrer Einbeziehung abgeschlossenen Verträge ergeben, ist Wolfsburg, soweit es sich bei dem Vertragspartner nicht um einen Verbraucher handelt.

Wolfsburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vermieterin

\_\_\_\_\_  
Mieter